

# FAQ zum TK-Webinar "Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt" (27.02.2025)

## Erweiterung des Mutter-schutzgesetzes 2025

### 1. Wie lang sind die erweiterten Mutterschutzfristen nach Fehlgeburten?

Das Gesetz führt erstmals einen klaren Anspruch auf Mutterschutzfristen für Frauen ein, die eine Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche erlitten haben. Die zeitliche Staffelung des Mutterschutzes gestaltet sich wie folgt:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen Mutterschutz
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

### 2. Wie lang ist die Mutterschutzfrist bei Totgeburten?

Bei Totgeburten, die ab der 24. Schwangerschaftswoche eintreten, gilt eine einheitliche Schutzfrist von 14 Wochen.

### 3. Bekommen wir das gezahlte Entgelt während eines Beschäftigungsverbots erstattet?

Der Arbeitgeber der betroffenen Frau hat im Fall eines entsprechenden Beschäftigungsverbots Anspruch auf Erstattung der mutterschutzrechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens in Höhe von 100 Prozent.

### 4. Gelten die neuen Regelungen auch für Frauen die selbstständig sind?

Die Regelungsänderungen gelten auch für Selbstständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert haben. In einem weiteren Schritt sollen

auch Selbstständige miteinbezogen werden, die in der privaten Krankenkasse versichert sind.

## Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

### 1. Bei den Rückmeldungen zur Da-BPV war noch eine Frage, ob auch Kinder, die bereits das 25. Lj. vollendet haben berücksichtigt werden.

Ja, sobald Kinder vorhanden sind, werden diese unabhängig vom Alter berücksichtigt, nur in Bezug auf den Abschlag erfolgt die Berücksichtigung max. bis zum 25 Lj.

### 2. Wenn Kinder älter als 23 Jahre sind, dann zahlt man wieder mehr Beiträge? So als hätte man keine Kinder?

Wenn man keine Kinder hat, bezahlt man ab dem 23. Lebensjahr einen Zuschlag von derzeit 0,6 Prozent. Hat man Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt man ab dem 2. Kind bis maximal zum 5. Kind, pro Kind 0,25 Prozentpunkte weniger. Für alle Eltern gilt jedoch: der Zuschlag von derzeit 0,6 Prozent entfällt ein Leben lang. Dabei spielen die Größe der Familie oder das Alter keine Rolle

### 3. Woher weiß ich dann, wann diese Kinder über 25 Jahre alt sind?

Aus der maschinellen Rückmeldung können Sie das Datum entnehmen, zu welchem Zeitpunkt der Kinder-Abschlag, bei Vollendung des 25. Lebensjahres, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ebenfalls sehr hilfreich ist der zusätzlich gemeldete Kinderzähler.

**4. Kinder, die im Ausland wohnen, werden zwar mit einem Abschlag berücksichtigt, aber nicht elektronisch gemeldet. Diese müssen vom Arbeitgeber immer manuell erfasst werden?**

Wenn diese Kinder nicht in den ELStAM-Daten erfasst sind, werden sie nicht berücksichtigt und maschinell gemeldet. Es werden nur Kinder gemeldet, die im ELStAM-Verfahren erfasst sind. Ist dies nicht der Fall sollte der Arbeitgeber die Kinder bei den Arbeitnehmern abfragen und durch amtliche Unterlagen belegen lassen.

**5. Wird das Geburtsdatum der Kinder im Datenaustauschverfahren auch mit übermittelt?**

Das Geburtsdatum der Kinder wird nicht separat übermittelt. Der maschinellen Meldung können Sie entnehmen, in welchem Monat das Kind das 25. Lebensjahr vollendet.

**6. Erfolgen automatische Benachrichtigungen zum DaBPV wenn sich etwas ändert, oder muss der AG regelmäßig anfragen?**

Es erfolgen proaktive Rückmeldungen bei Änderungen im DaBPV Verfahren, weil durch Anmeldung/Bestandsmeldung ein Abo ausgelöst wurde

**7. Was passiert, wenn ich die 7-Tagesfrist beim DaBPV verpasse? In der Regel sind die Mandanten nicht so schnell und liefern erst am Monatsende.**

Die Frist bezieht sich auf das Datenaustauschverfahren zum Pflegeversicherungsbeitragssatz (DaBPV). Ihr Entgeltabrechnungsprogramm sollte diese Meldungen bereits vor dem DEÜV-Lauf absetzen können. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dies in der Praxis zu einer Ahndung kommt oder auch nicht. Hier gibt es noch keine Aussagen zu.

**8. Muss man am DaBPV teilnehmen oder ist es freiwillig? Wir fordern bisher immer die Geburtsurkunden an, bräuchten das also nicht.**

Die Teilnahme am Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) ist für alle

beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen in der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet sind, obligatorisch.

## **SV-Meldeverfahren**

**1. Gilt die Gebühr auch bei bestehenden Nutzerkonten?**

Wenn Sie bisher das SV Meldeportal kostenfrei genutzt haben, fallen ab 01/2025 Gebühren an. Hierzu erhält der Firmenadministrator sechs Wochen vor Ablauf der Laufzeit eine E-Mail. Er wird auch bei jedem Login direkt auf der Zahlungsübersicht Seite landen, damit er eine Bestellung durchführen kann.

**2. Bezahlt man für jeden Administrator eine eigene Gebühr (36 oder 99 Euro)?**

Nein, die Gebühr wird für die registrierte Firma erhoben und nicht für die Anzahl der Administratoren.

## **Elektronischer Daten-austausch – eAU**

**1. Der Arbeitnehmer macht eine ambulante Rehabilitations-Maßnahme. Gibt es die eAU oder die Bescheinigung noch in Papierform?**

Bei einer ambulanten Rehabilitations-Maßnahme wird die AU-Bescheinigung primär vom Arzt ausgestellt. Die Bescheinigung ist entsprechend maschinell abzurufen

**2. Wie komme ich als AG an die Info zum Entlassdatum der Reha.**

Hier müsste der AG beim AN eine Liegebescheinigung anfordern oder ggfs. nochmal anderweitig bei der Krankenkasse nachfragen.

## **Elektronischer Daten- austausch – Rechts- kreistrennung**

### **1. Warum wird die Rechtskreistrennung bei den Beitragsnachweisen nicht auch abgeschafft?**

Die Rechtskreistrennung ist mindestens noch bis zum 31. Dezember 2025 erforderlich. Hintergrund ist, dass die Rechtskreistrennung bei den Beitragsnachweisen für die Deutsche Rentenversicherung zur Ermittlung des Bundeszuschusses erforderlich ist.